

III.

mit diesen Veränderungen und unter Berichtigung des dießseits sub f. gerügten Druckfehlers den Tarif E. annehmen.

Präsident v. Carlowitz: Suerst hat die Deputation bei mehreren der im Tarif benannten Steuersätze Minimalsätze hinzuzufügen beantragt, und zwar: „2 Thlr. — 4 Thlr. bei Bereiter, Haushofmeister, 1 Thlr. — 4 Thlr. bei Bettmeister, 20 Ngr. — 1 Thlr. 10 Ngr. bei Jäger, 20 Ngr. — 1 Thlr. bei Kutscher, 4 Thlr. — 6 Thlr. bei Scharfrichter unter a., 2 Thlr. — 3 Thlr. bei Todtengräber unter a., 15 Ngr. — 1 Thlr. bei Todtengräbergehilfe unter a.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesem Theil des Deputationsgutachtens beitrifft? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Dann soll die Steuer des Grenzschnüßens, wenn er zugleich Jäger ist, von 1 Thlr. 10 Ngr. auf 20 Ngr. ermäßigt werden. Genehmigt die Kammer auch dieses? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Weiter frage ich: Will die Kammer die Herumträger von Zeitschriften auf eigne Rechnung aus Tarif E. in den Tarif A. III. versetzen und dort bei Bücherverleiher die Worte: „wie Herumträger von Zeitschriften auf eigne Rechnung“ hinzufügen? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Will die Kammer, frage ich weiter, den Kleinknecht und den Weinschröter nicht besonders versteuern, sondern bei Ersterem auf: „Enke“, bei Letzterem auf: „Schröter“ verweisen? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Will die Kammer die in den Tarif C. gehörige Stuhlfrau aus Tarif E. ausscheiden lassen? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Auf Entfernung des Druckfehlers stelle ich keine besondere Frage; es genügt, darauf aufmerksam gemacht zu haben. Sodann frage ich: Will die Kammer bei der 2. Position: „Arbeiter“, vor: „2 Thlr.“ und bei der 3. Position vor: „1 Thlr. 15 Ngr.“ das Wörtchen: „über“ einschalten? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Will die Kammer bei der 4. Position die Stelle: „wenn er unter 1 Thlr. 15 Ngr. beträgt“, mit den Worten vertauschen: „wenn er 1 Thlr. 15 Ngr. und darunter beträgt? — Wird ebenfalls einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Ferner frage ich: Soll der Minimalsatz für Buchhalter und Factore, um sie mit den Minimalätzen für Kaufleute und Fabricanten und mit dem Beamten-tarif mehr in Einklang zu bringen, von 4 auf 2 Thlr. ermäßigt werden? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Weiter: Soll der Steuersatz für Hausmann bei Privatpersonen an 15 Ngr., da dergleichen Dienstmitunter einträglich sind, einen Maximalsatz von 1 Thlr. erhalten? — Wird einstimmig beschlossen.

Präsident v. Carlowitz: Soll dem Steuersatz für Por-

tier bei Herrschaften an 1 Thlr. aus gleichem Grunde ein Maximalsatz von 2 Thlr. beigelegt werden? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Sollen hinter den Worten: „bei Herrschaften“ die Worte: „und in Gasthöfen“ eingeschaltet werden? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Soll der Satz für Todtengräber in kleinen Städten und auf dem platten Lande, da diese Leute in der Regel eine bessere Einnahme, als Tagelöhner haben, einen Maximalsatz von 10 Ngr. hinzugefügt erhalten? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Soll der für Dienst-, Lauf- und Aufwartemädchen angenommene Collectivsatz von 5 Ngr. abgelehnt, und zwar Lauf- und Aufwartemädchen mit einem Satze von 5 Ngr. in den Tarif eingereiht, der Satz für Dienstmädchen aber, in deren Kategorie die Haus-, Stuben- und Küchenmägde gehören, auf den bisherigen von 10 Ngr. erhöht werden? — Wird einstimmig beschlossen.

Präsident v. Carlowitz: Ferner: ob der Steuersatz der Gouvernante von 1 Thlr. in Betracht des mit dieser Function bisweilen verknüpften, nicht ganz unbedeutenden Einkommens als Maximalsatz den von 2 Thlr. erhalten soll? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Und ob der Satz für Gemeinbediener auf dem Lande, wegen der Geringsfügigkeit des Einkommens derselben, von 10 Ngr. auf 5 Ngr. herabzusetzen ist? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Ferner frage ich: ob Sie mit diesen jetzt beschlossenen Veränderungen den Tarif E. annehmen wollen? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Und endlich frage ich noch: ob Sie §. 51 des Gesetzes annehmen? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Bürgermeister Hübler:

§. 52.

Erläuterungen.

1) Wenn ein Steuerepflichtiger dieser Unterabtheilung von seiner Dienstleistung ein festes jährliches Einkommen bezieht, welches, mit Rücksicht auf die Personalsteuer erster Unterabtheilung, den ihn treffenden Tariffatz als unverhältnißmäßig erscheinen läßt, so bleibt der Abschätzungsbehörde die Besteuerung in gegenwärtiger Unterabtheilung nach Höhe des für die erste Unterabtheilung bestehenden Besteuerungsmaßstabs nachgelassen.

2) Der Vernehmung mit Gewerbesteuer und mit Personalsteuer fünfter Unterabtheilung kann Niemand gleichzeitig unterliegen.

Wer in Folge seines Erwerbs beiden Steuercategorien angehört, ist nur in derjenigen beizuziehen, in welcher er den höhern Beitrag zu entrichten hat, oder bei gleicher Höhe der beiderseitigen Sätze mit der Gewerbesteuer.